

erst an die zweite Kammer zu bringen sind. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nach der Ansicht des Ministeriums es sich gar nicht von einer Bewilligung in dem bezeichneten Sinne handelt, sondern davon, einen Nachweis über die Verwendung der Domainengelder zu gewähren. Erst durch den vorliegenden Bericht der geehrten Deputation ist aus dieser Angelegenheit eine Bewilligungssache gemacht worden, weil sie beantragt, es möchten die Kaufgelder zum Theil aus einem besondern Fonds gewährt werden. Nach der Vorlage der Regierung konnte man die Sache nicht als eine solche ansehen, sonst würde sie jedenfalls an die zweite Kammer zuerst gebracht worden sein; es hätte auch gar kein Grund vorgelegen, diese Angelegenheit vorzugsweise zuerst an die erste Kammer zu geben und sie nicht vielmehr den verfassungsmäßigen Gang gehen zu lassen.

Abg. Müller (aus Laur): Nur eine einzige Aeußerung des Herrn Referenten veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Er sagte, es sei jedenfalls immer eine Bekanntmachung über Veräußerungen und Verpachtungen von Staatsgrundstücken erfolgt; ich glaube, wäre diese bei Gorbiz und Pennerich erfolgt, so würden annehmbare Käufer sich gewiß gefunden haben, diese Güter mit Vortheil und weit vortheilhafter zu verkaufen, als dieses durch die Verpachtung geschehen ist; zumal wenn man hört, was für Baukosten und für Umstände gemacht werden, wenn nur eine Reparatur eines Daches erfolgt. Ich wünsche daher, daß eine Bekanntmachung künftig erfolgen möge. Was das anbetrifft, daß durch die freie Verpachtung die Grundstücke höher benutzt werden können, so wird sich später Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen.

Secretair Tzschucke: Da ich in einigen Punkten gegen die Deputation zu stimmen gedenke, in einem Punkte aber ministerieller bin, als die Deputation, so will ich mir erlauben, die Gründe, welche mich dazu bewogen haben, in Kürze mitzutheilen. Was die von mehreren Abgeordneten in Anregung gebrachte Frage betrifft, ob der Verkauf der Staatsgrundstücke oder Domainen auf öffentlichem Wege durch Vicitation erfolgen soll, so ist deshalb bereits von dem Herrn Staatsminister die nöthige Zusicherung gegeben worden. Es ist mir auch allerdings aus den vielen Bekanntmachungen, die in den Zeitungen darüber gestanden haben, bekannt, daß zeither schon in den meisten Fällen öffentliche Vicitation stattgefunden hat. Wenn dies bei kleinern Grundstücken nicht der Fall gewesen ist, so glaube ich, liegt der Grund in der außerordentlichen Schwerfälligkeit des Verfahrens; denn wenn Sie sich eine solche Bekanntmachung, die bei dem Verkauf oder der Verpachtung eines Domainengrundstücks stattfinden, in's Gedächtnis zurückrufen, so werden Sie eine außerordentliche Menge von Beamten unterschrieben finden. Es ist da der Amtshauptmann, der Instanzamtman, der Forstmeister, der Rentamtman und der Landbaumeister. Wenn nun allerdings eine solche Verhandlung von allen diesen Beamten überwacht wird, wenn diese Beamten die verschiedenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, die darüber nöthig sind, signiren und erlassen müssen, so wird allerdings eine außerordentliche Arbeitslast herbeigeführt und ganz unnöthig die Arbeitskraft verschwen-

det. Ich glaube, daß es gewiß im Interesse der Verwaltung sein wird, wenn man einmal dahin wirkt, daß diese weitläufige Art der Verwaltung aufhört. Was die Bemerkung wegen der Posthalterei zu Gruna anlangt, so sind mir die Verhältnisse über dieses Grundstück bekannt und ich kann mich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklären. Allerdings wäre es aber wünschenswerth gewesen, es hätte die Deputation die näheren Thatsachen und Verhältnisse auseinandergesetzt, da es bei mir nur zufällig ist, daß ich sie kenne, Andere aber wohl nie Gelegenheit gehabt haben, diese Verhältnisse kennen zu lernen. Die Kenntnisse der Sachlage ist aber zur Entscheidung unbedingt nothwendig. Was den Ankauf des Grundstücks 'sub Nr. 11 der Seegasse anlangt, so werde ich ebenfalls aus den von mehreren meiner Freunde angeführten Gründen für die Deputation und für den Ankauf stimmen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß es eine höchst bedenkliche Stellung für die Ständeversammlung ist, dergleichen Nachbewilligungen zu genehmigen; aber andererseits kann man, wenn man sich gewissermaßen in die Verwaltung selbst hineindenkt, hier das Verfahren entschuldigen. Ich glaube, daß es sehr schwierig sein würde, den Ankauf eines Grundstücks immer nur dann erst in Angriff zu nehmen, wenn die Ständeversammlung solchen bewilligt hat. Es können leicht Fälle vorkommen, daß durch die vorherige Bewilligung den Staatscassen nur Nachtheile erwachsen. Denn wenn die öffentliche Verwaltungsbehörde ein Grundstück kaufen muß, und genöthigt ist, wegen der Genehmigung dieses Ankaufs mit mehreren Corporationen in Unterhandlung zu treten, so wird die Sache so bekannt, daß der Preis auf eine sehr enorm hohe Summe gestellt wird. Deswegen kann es wohl aus finanziellen Gründen vertheidigt werden, daß in dieser Beziehung manchmal dergleichen Bewilligungen nachträglich beantragt werden müssen. Ich glaube auch, daß §. 18 der Verfassungs-urkunde der Regierung dazu eine genügende Ermächtigung giebt; denn es ist daselbst nicht gerade gesagt, daß jede Veränderung des Staatsguts, wie doch das Vorliegende ist, vorher den Ständen angezeigt werden muß, sondern es ist in §. 18 angeführt, daß die Regierung verpflichtet ist, zu den Veränderungen des Staatsguts die Genehmigung der Stände einzuholen. Dagegen muß ich gestehen, daß ich mich mit dem Antrage der Deputation Seite 166 (des Berichts) nicht ganz einverstanden erkläre, und hier ist es, wo ich ministerieller bin, als die Deputation. Ich bin vielmehr dafür, daß der Antrag der ersten Kammer angenommen wird, den die Staatsregierung bereits gutgeheißen hat. Es liegt schon ein Grund dafür in dem von dem Abgeordneten Joseph erwähnten Bedenken. Durch diesen Antrag wird die Sache Bewilligung, und da wir bei Bewilligungen zuerst das Beschlußrecht haben, so sind wir im gegenwärtigen Falle um dieses Recht gekommen, da die erste Kammer bereits Beschluß gefaßt hat. Aber nicht allein aus diesem Grunde, sondern auch aus materiellen Gründen fühle ich mich veranlaßt, gegen diesen Antrag zu stimmen. Es ist auf die Summe von 70,819 Thlr. Bezug genommen worden, worüber allerdings der Herr Staatsminister in einer